



Aktenzeichen: 0901-RK-3482/3-2

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV

wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze (Stromnetz) auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag

hat die Regulierungskammer Thüringen, Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt,

- im folgenden Regulierungskammer genannt -

durch den Vorsitzenden
die Beisitzerin
und die Beisitzerin

Hans-Christian Pultke,
Dr. Annett Schmalenberger,
Nadine Brück,

auf Antrag der Energiewerke Zeulenroda GmbH, Lohweg 8, 07937 Zeulenroda, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- im folgenden Antragstellerin genannt -

am 28.01.2020 beschlossen:

- 1.) Dem Antrag auf Kapitalkostenaufschlag auf die kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2020 wird teilweise stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2020 wegen Kapitalkostenaufschlags um **107.190 €** (Anlage A1) zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 2.) Hat die Antragstellerin gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur bereits Beschwerde eingelegt und kommen die Gerichte zu dem Ergebnis, dass die von der Bundesnetzagentur festgelegten Parameter einer rechtlichen Überprüfung nicht Stand halten, so wird die Regulierungskammer den vorliegenden Beschluss entsprechend anpassen, ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft. Die Anpassungszusage gilt unter dem Vorbehalt, dass
 - a. das Unternehmen Beschwerde gegen die jeweils anzupassenden Parameter und Sachverhalte eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - b. das Unternehmen hinsichtlich der bereits streitig gestellten Parameter und Sachverhalte keine Beschwerde gegen den aktuellen Beschluss der Regulierungskammer zum Kapitalkostenaufschlag einlegt.
- 3.) Für die bei der Regulierungskammer Thüringen im o.a. Verwaltungsverfahren veranlasste gebührenpflichtige Amtshandlung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von **1.366,18 €** festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 25.06.2019, eingegangen bei der Regulierungskammer am 27.06.2019, und mit Übermittlung des Erhebungsbogens am 25.06.2019 einen Antrag auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2020 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV gestellt. Durch Übersendung eines korrigierten Erhebungsbogens am 30.07.2019 wurde der Antrag modifiziert. Die von der Antragstellerin beantragte Anpassung für das Jahr 2020 beträgt nach der Modifizierung **110.892 €** statt ursprünglich **123.878€**.

Die der Regulierungskammer übermittelten Unterlagen liegen der Entscheidung zugrunde.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 07.01.2020 zu den von der Regulierungskammer als anerkennungsfähig angesehenen Werten angehört. Sie hat mit Schreiben vom 22.01.2020 hinsichtlich der Aufnahme des Tenor 2 Stellung genommen. Im Übrigen wurde auf eine Stellungnahme verzichtet.

Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und es entstehen ihr aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter Kapitalkosten.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin schriftlich und elektronisch bei der Regulierungskammer eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Regulierungskammer angezeigten XLSX-Datei übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

Der von der Bundesnetzagentur festgelegte Zinssatz wurde von vielen Netzbetreibern mit der Beschwerde angegriffen. Mit seinen Entscheidungen vom 09.07.2019 (EnVR 41/18 und EnVR 52/18) hat der BGH die Auffassung der Bundesnetzagentur bestätigt. Der ursprünglich beantragte Eigenkapitalzins wurde daher durch die Regulierungskammer auf 6,91% gekürzt. Die Antragstellerin hat im Erhebungsbogen zwar einen Zinssatz von 6,91% zugrunde gelegt, verlangt jedoch im Anschreiben die Anpassung des Betrags im Falle einer von diesem Wert abweichenden erforderlichen Neubescheidung der Bundesnetzagentur. Auf ausdrücklichen Wunsch der Antragstellerin wurde daher die Anpassungszusage unter Tenor zu 2.) aufgenommen.

Die Antragstellerin hat im Antrag vom 30.07.2019 im Tabellenblatt D1_BKZ_NAKB_SoPo des Erhebungsbogens im Feld NetzID keine Informationen hinterlegt. Dies hatte zur Folge, dass im Erhebungsbogen im Tabellenblatt B_KKAuf in der Kalkulation die Baukostenzuschüsse/Netzanschlusskostenbeiträge/Sonderposten nicht abgezogen wurden. Die Regulierungskammer hat die NetzID entsprechend ergänzt. Dadurch erfolgte der Abzug der Baukostenzuschüsse/Netzanschlusskostenbeiträge/Sonderposten und somit eine Kürzung des beantragten Kapitalkostenaufschlags in Höhe von 3.702 €.

Die hiermit vorliegende Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags 2020 stellt kein Präjudiz insbesondere für das parallele Genehmigungsverfahren zum Regulierungskonto dar. Insoweit die Genehmigung auf Daten bis zum Jahr 2018 aufsetzt, wurden diese antragsgemäß herangezogen. Eine Prüfung der entsprechenden IST-Daten im Antrag zum Regulierungskonto 2018 bleibt vorbehalten. Sollten im Zuge dessen Anpassungen – auch der Werte bis 2018 – erforderlich werden, werden diese über künftige Regulierungskonten ausgeglichen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Anpassung der Erlösobergrenze der Antragstellerin für den Stromnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. **Zuständigkeit**

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde, also die Regulierungskammer Thüringen.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die beantragte Anpassung bedarf gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV zu genehmigen.

3. Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV.

3.1. Frist- und formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Kapitalkostenaufschlags ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

3.1.1. Antragsberechtigung

Die Antragstellerin ist als Verteilnetzbetreiberin gemäß § 10a ARegV antragsberechtigt. Ohne Bedeutung ist, ob die Erlösobergrenze des Verteilernetzbetreibers im Regelverfahren oder im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV festgelegt wurde.

3.1.2. Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV bis zum 30.06. eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

3.1.3. Antragsform

Nach § 10a Abs. 9 ARegV muss der Antrag des Netzbetreibers sämtliche zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a Abs. 1 bis 8 ARegV notwendigen Unterlagen enthalten.

Insbesondere sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen oder geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter, die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der StromNEV sowie von den Anschlussnehmern gezahlte oder zu erwartende Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 der StromNEV darzustellen, soweit sich diese auf betriebsnotwendige Anlagegüter beziehen, die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen wurden oder deren Inbetriebnahme im Antragszeitraum geplant ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Daneben sind sämtliche weiteren, für die Prüfung erforderlichen oder zweckmäßigen Unterlagen und Informationen dem Antrag beizufügen.

3.1.4. Antragszeitraum

Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags erfolgt gem. § 4 Abs. 4 S. 2 2. HS ARegV immer zum 01.01. des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres; gem. § 10a Abs. 1 S. 3 ARegV gilt eine Genehmigung stets bis zum 31.12.

des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres. Damit gilt die vorliegende Genehmigung vom 01.01. bis zum 31.12.2020.

3.1.5. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags ist die Erhöhung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragte Anpassung und die von ihr dargelegte Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags basierend auf den von ihr dargelegten Kapitalkosten ergibt sich aus Anlage A1 dieses Beschlusses.

3.2. Materielle Voraussetzungen

Materiell setzt die Genehmigung eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag voraus, dass dem Netzbetreiber Kapitalkosten aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen.

3.2.1. Kapitalkosten

Kapitalkosten sind in § 10a Abs. 1 S. 2 ARegV definiert. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV sind danach die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und der Fremdkapitalzinsen.

3.2.2. Relevante Investitionen

Im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags können gem. § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV nur solche Kapitalkosten berücksichtigt werden, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen. Erfasst sind grundsätzlich alle Neuinvestitionen ohne Unterscheidung zwischen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen.

3.2.3. Berücksichtigungsfähige Anlagegüter

Berücksichtigungsfähige Anlagegüter sind gem. § 10a Abs. 2 S. 1 ARegV diejenigen betriebsnotwendigen Anlagegüter,

die ab dem 01.01. des Jahres, das auf das Basisjahr der jeweils anzupassenden Erlösobergrenze folgt, aktiviert werden

oder

deren Aktivierung bis zum 31.12. des Jahres, für das der Aufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist.

Berücksichtigungsfähige Anlagegüter sind dabei grundsätzlich solche Anlagegüter, die auch bei der Ermittlung des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV Berücksichtigung gefunden haben. Damit sind auch Bestände des immateriellen Vermögens sowie Buchwerte der Grundstücke erfasst; sie werden im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags mit den jeweiligen handelsbilanziellen Werten berücksichtigt. Darüber hinaus sind Anlagen im Bau –

für diese wurde im Rahmen des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV ein vollständiger Abgang im Folgejahr unterstellt – im Kapitalkostenaufschlag mit ihrem Buchwert im jeweiligen Jahr zu berücksichtigen. Somit wird beim Kapitalkostenaufschlag der gesamte Bestand der Anlagen im Bau im Genehmigungszeitraum, wie er vom Netzbetreiber angegeben wurde, als Zugang berücksichtigt, und nicht nur die im maßgeblichen Jahr erstmalig aktivierten Anlagen im Bau. Zugleich bleiben die in Vor-Basis-Jahren angesetzten Anlagen im Bau unberücksichtigt, wenn insoweit die in Betrieb genommenen fertigen Anlagen als Zugänge im Anlagevermögen berücksichtigt werden.

Soweit möglich, ist hinsichtlich der Anlagegüter auf Ist-Daten abzustellen, im Übrigen sind Planwerte heranzuziehen. Dies bestimmt § 10a Abs. 2 S. 2 ARegV: Bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres ist auf den tatsächlichen, im Übrigen auf den zu erwartenden Bestand an betriebsnotwendigen Anlagegütern abzustellen – bis einschließlich des Jahres, für das die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund des Kapitalkostenaufschlags erfolgt. Damit sind vorliegend Anlagegüter erfasst, die zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2020 aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Für die Jahre 2017 und 2018 ist auf IST- und für die Jahre 2019 und 2020 auf Planwerte abzustellen. Die Regulierungskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin nur solche Anlagegüter ihrem Antrag zugrunde gelegt hat, die sie tatsächlich seit 2017 aktiviert hat bzw. tatsächlich plant, in 2019/ 2020 zu aktivieren. Die Regulierungskammer behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass dies nicht der Fall ist.

Überdies ermittelt der Netzbetreiber gemäß § 5 Abs. 1a ARegV bis zum 30.06. des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich rückblickend bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt. Die Differenz ist auf dem Regulierungskonto des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, zu verbuchen. Die Regulierungskammer hat den vom Netzbetreiber ermittelten Regulierungskontosaldo nach § 5 Abs. 3 ARegV zu genehmigen und wird hierbei die tatsächlich in den Jahren 2017 bis 2020 aktivierten Anlagegüter zugrunde legen.

Berücksichtigungsfähig sind auch solche Anlagegüter, die nicht vom Netzbetreiber selbst, sondern im Falle von gepachteten Vermögensgegenständen von Dritten aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Nicht berücksichtigungsfähig sind Anlagegüter bei Dienstleistern des Netzbetreibers.

Die Aktivierungsgrundsätze sind stetig anzuwenden. Ein Kapitalkostenaufschlag kann nur für Maßnahmen beantragt werden, die nach ihrer Art und ihrem Volumen den vom Netzbetreiber praktizierten Aktivierungsgrundsätzen zufolge auch in den Vorjahren zu einer Aktivierung geführt hätten. Die Regulierungskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis stetig angewendet hat. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass die Aktivierungspraxis verändert wurde.

Die zum jetzigen Zeitpunkt berücksichtigungsfähigen Anlagegüter sind der Anlage A2 zu entnehmen.

3.2.4. Netzübergänge

Kapitalkosten aus Investitionen bis einschließlich des Basisjahres sind Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV. Soweit diese Kapitalkosten einen übergehenden Netzteil betreffen, werden sie gemäß den Vorschriften des § 26 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen.

Dagegen sind Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze. Folgerichtig kann der aufnehmende Netzbetreiber für diese einen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag stellen.

Findet beispielsweise ein Teilnetzübergang zum 01.01.2020 statt, kann der aufnehmende Netzbetreiber auch für vormalige Investitionen des abgebenden Netzbetreibers von 2017 bis 2019 aktuell einen Kapitalkostenaufschlag in diesem übergehenden Netzteil beantragen. Sind – in diesem Beispiel bleibend – die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Antragstellung zum 30.06.2019 noch nicht bekannt, kann der aufnehmende Netzbetreiber seinem Antrag entsprechende Plan- bzw. Schätzwerte zugrunde legen. Differenzen, die sich aufgrund möglicher Abweichungen zu den tatsächlich aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten ergeben, werden später auf dem Regulierungskonto verbucht.

Umgekehrt bedeutet dies für den abgebenden Netzbetreiber, dass sein Antrag auf Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2020 die abgehenden Anlagegüter, die in den Jahren 2017 bis 2019 aktiviert wurden bzw. werden, nicht mehr beinhalten darf.

Die Regulierungskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin in ihrem Antrag keinerlei Anlagegüter geltend gemacht hat, die auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass derartige Anlagegüter in den Kapitalkostenaufschlag eingeflossen sind.

4. Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Die Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2020 ergibt sich aus Anlage A1.

Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags ist in § 10a Abs. 3 bis 8 ARegV geregelt. Die Formel zur Berechnung ergibt sich explizit aus § 10a Abs. 3 ARegV:

$$\begin{aligned} \text{Kapitalkostenaufschlag} = & \\ & \text{kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 Abs. 4 StromNEV} \\ & + \text{kalkulatorische Verzinsung nach § 10a Abs. 4 bis 7 ARegV} \\ & + \text{kalkulatorische Gewerbesteuer nach § 10a Abs. 8 ARegV und § 8} \\ & \text{StromNEV} \end{aligned}$$

Grundlage für die Ermittlung der einzelnen Berechnungsbestandteile sind stets die Anschaffungs- und Herstellungskosten der berücksichtigungsfähigen Anlagegüter. Es können nur die Kapitalkosten desjenigen Jahres in den Aufschlag einbezogen werden, für das der Kapitalkostenaufschlag beantragt wird.

4.1. Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen unterliegen der Vorgabe des § 6 Abs. 4 StromNEV: Danach sind die Abschreibungen linear von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzunehmen. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV gewählten Nutzungsdauer. Gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 StromNEV ist die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer im Zeitablauf unverändert zu lassen.

Die Höhe der anerkennungsfähigen Abschreibungen ist der Anlage A2 zu entnehmen.

4.2. Kalkulatorische Verzinsung

Gemäß § 10a Abs. 4 ARegV ist die kalkulatorischen Verzinsung wie folgt zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Verzinsung} = \text{kalkulatorische Verzinsungsbasis} \times \text{kalkulatorischer Zinssatz}$$

4.2.1. Verzinsungsbasis

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen, bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge (NAKB) und der Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagegüter erhalten hat oder voraussichtlich erhalten wird. Auch bei den NAKB und den BKZ ist, soweit möglich – d. h. bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres –, auf IST-Daten und im Übrigen auf Planwerte abzustellen (§ 10a Abs. 6 S. 3 ARegV).

Hieraus ergibt sich für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis folgende Formel:

$$\begin{aligned} &\text{Kalk. Verzinsungsbasis} \\ &= \text{Restbuchwerte_Anlagen} \\ &\quad - (\text{Restwerte_NAKB} + \text{Restwerte_BKZ}) \end{aligned}$$

Die zugrunde gelegten Restwerte sind der Anlage A2 zu entnehmen.

4.2.2. Zinssatz

Die Berechnung des Zinssatzes folgt aus § 10a Abs. 7 ARegV. Der Zinssatz bestimmt sich als gewichteter Mittelwert aus kalkulatorischem EK-Zins und kalkulatorischem FK-Zins. Dabei ist gem. § 10a Abs. 7 S. 1 ARegV der EK-Zins mit 40 % und der FK-Zins mit 60 % zu gewichten; auf Grundlage der ARegV zu unterstellen ist also eine Gewichtung von 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital.

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016 unter dem Aktenzeichen BK4-16/161 für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für jenen Anteil des Eigenkapitals an Neuanlagen, der die zugelassene

Eigenkapitalquote nicht übersteigt, auf 6,91 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Höhe des FK-Zinses bestimmt sich gem. § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV nach § 7 Abs. 7 StromNEV. Es ist auch insoweit der im Basisjahr für die Berechnung der Erlösobergrenzen der nächsten Regulierungsperiode geltende Zinssatz anzuwenden. Dieser beträgt in der dritten Regulierungsperiode 2,72 %.

Der anzuwendende Mischzinssatz berechnet sich wie folgt: $6,91 \% \times 0,4 + 2,72 \% \times 0,6 = 4,396 \%$. Der sich aus den Vorgaben der ARegV ergebende und im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags anzuwendende gewichtete Mischzins beträgt damit 4,396 %.

4.3. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist in § 10a Abs. 8 ARegV i. V. m. § 8 StromNEV geregelt. Für die Ermittlung ist das Produkt aus der mit 40 % gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis und dem kalkulatorischem EK-Zins zu bilden; daneben sind die Gewerbesteuermesszahl und der Gewerbesteuerhebesatz aus dem Basisjahr zu verwenden. Es ist der Hebesatz anzugeben, der im Basisjahr für den Eigentümer des jeweiligen Anlagengutes galt; hierbei ist auf den Eigentümer abzustellen, der zum 31.12. des Jahres 2020, für das der Antrag gilt, Eigentümer der Anlage sein wird.

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30). Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln.

Dementsprechend ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Kalk. GewSt} = \text{Verzinsungsbasis} \times 0,4 \times 0,0691 \times 0,035 \times \text{Hebesatz}$$

Die kalkulatorische Bemessungsgrundlage ist damit der 40%ige EK-Anteil.

III.

Die Regulierungskammer hat ein Interesse daran, Gerichtsverfahren gegen erlassene Beschlüsse zu vermeiden. Dies dient dazu, entstehenden Verwaltungskosten gering zu halten sowie rasch rechtliche Klarheit und damit für die Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit herzustellen.

Derzeit ist eine Reihe von Verfahren beim BGH und beim Thüringer Oberlandesgericht anhängig, deren Ausgang Auswirkungen auf durch die Regulierungskammer zu erlassende Beschlüsse haben wird. Dabei ist der Zeitpunkt der Entscheidungen durch die Gerichte derzeit nicht immer absehbar.

Um eine Verzögerung der Bescheidung laufender Anträge zu vermeiden, hat sich die Regulierungskammer dazu entschlossen, ihren Beschlüssen zunächst die von der Bundesnetzagentur beschiedenen Parameter zugrunde zu legen. Hat ein Netzbetreiber hinsichtlich dieser Parameter bereits Beschwerde eingelegt, und kommen die Gerichte in ihren Entscheidungen zu dem Ergebnis, dass die von der Bundesnetzagentur beschiedenen Parameter oder Teile davon einer rechtlichen Überprüfung nicht Stand halten, so wird die Regulierungskammer ihre Beschlüsse entsprechend anpassen.

Es ist daher nicht notwendig, Beschlüsse nur deshalb rechtsstreitig zu stellen, um Rechtspositionen bezüglich einzelner Parameter, die bereits Gegenstand anderer Gerichtsverfahren sind, zu wahren. Die unter Ziffer 2 tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses hinsichtlich schwebender Verfahren dient damit der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die u.a. unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind.

Dabei soll die Antragstellerin durch die unter Tenorziffer 2 getroffene Regelung so gestellt werden, wie sie stünde, wenn sie diesen Beschluss mit einer Beschwerde angegriffen hätte. Die Antragstellerin soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Regulierungskammer – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für die Antragstellerin ungünstigen Ausgangs von Beschwerdeverfahren etwaige reduzierende Effekte ebenfalls berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl kapitalkostenaufschlagerhöhend als auch -senkend vorgenommen werden kann.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung des Tenors 2 in den Beschluss aufzunehmen, hat die Regulierungskammer insbesondere berücksichtigt, dass diese Aufnahme der Regelung mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Antragstellerin geschehen ist. Diese hat sich im Anhörungsverfahren nach ausdrücklichem Hinweis für die Aufnahme der Regelung ausgesprochen.

IV.

Da die Antragstellerin als Verfahrensbeteiligte mit dem Gang des Verfahrens vertraut ist, beschränkt sich die Darstellung auf die für die Kostenfestsetzung relevanten Aspekte. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

Die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf Grund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung dar (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG).

Die Regulierungsbehörde setzt die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest, welches für Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 4 ARegV einen Gebührenrahmen von 500 bis 40.000 € vorsieht (§ 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz i.V.m. Nr. 12.5.20 der Anlage zu § 1).

Als Adressatin der Festlegung wird die Antragstellerin als Kostenschuldnerin herangezogen (vgl. § 91 Abs. 6 Nr. 2 EnWG).

Bei der Festlegung der Höhe der konkreten Gebühr sind die Umstände des Einzelfalls entscheidend, wobei der Regulierungsbehörde ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zukommt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.02.2011 – VI-3 Kart 274/09 (V), N&R 2011, S. 143 ff.).

Die Gebühren richten sich in erster Linie nach dem Verwaltungsaufwand im Einzelfall (§ 91 Abs. 3 Satz 1 EnWG). Dabei darf das gesamte Verwaltungsgebührenaufkommen der Regulierungskammer Thüringen die Gesamtheit der Aufwendungen für Leistungen nicht überschreiten. Bei der Bemessung des Verwaltungsaufwands ist zu berücksichtigen, dass die Regulierungskammer Thüringen gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 RegKG TH immer mit drei Mitgliedern im höheren Dienst entscheidet. Darüber hinaus waren Prüferkräfte des höheren und gehobenen Dienstes mit dem Verfahren befasst.

Der Verwaltungsaufwand beträgt 750 € (Grundgebühr).

Darüber hinaus kann die wirtschaftliche Bedeutung des Gegenstands Berücksichtigung finden (§ 91 Abs. 3 Satz 2 EnWG). Dies steht im Ermessen der Regulierungsbehörde. Durch die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung soll ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung sichergestellt werden. Das ist gerade bei Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag sachgerecht, da bei ähnlichem Verwaltungsaufwand die wirtschaftliche Bedeutung erhebliche Unterschiede aufweisen kann.

Als wirtschaftliche Bedeutung wird ein Betrag in Höhe von 0,15 % des Kapitalkostenaufschlags herangezogen. Überschreitet der errechnete Betrag den Gebührenrahmen, ist der Höchstbetrag des Gebührenrahmens anzusetzen. Diese Berechnungsmethode stellt sicher, dass die Gebührenhöhe angesichts des pauschalen Vorgehens in einem angemessenen Verhältnis zu den Erhöhungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze steht.

Im Interesse rascher und wirtschaftlicher Verwaltungsvorgänge berücksichtigt die Gebührenformel der Regulierungskammer zudem den individuellen Aufwand bei der Prüfung des Antrags gemäß nachfolgender Tabelle. Gebührenkriterium für den individuellen Aufschlag ist dabei die Qualität der eingereichten Unterlagen und mitgeteilten Informationen. Anhaltspunkte für die Ermittlung des individuellen Aufschlags sind folgender Tabelle zu entnehmen (bei mehreren Aufzählungspunkten pro Aufschlagsstufe reicht bereits das Vorliegen eines Aufzählungspunktes für die Anwendung der entsprechenden Aufschlagsstufe aus):

Stufe 1	Der Antrag liegt frist- und formgerecht vor. Der vorgeschriebene Erhebungsbogen ist eindeutig nachvollziehbar ausgefüllt (Besonderheiten wurden im Antrag nachvollziehbar erläutert).	Kein Aufschlag
Stufe 2	Der formgerechte Antrag wurde erst nach Ablauf der Frist eingereicht. Eine behördliche Aufforderung zur Antragstellung ist	Erhöhung der

	bis zum Zeitpunkt der verspäteten Einreichung des Antrags jedoch nicht versendet worden.	Gebühren um 10%
Stufe 3	<ul style="list-style-type: none"> - Der formgerechte Antrag liegt nicht fristgemäß vor. Eine behördliche Aufforderung zur Einreichung wurde versendet. Die Einreichung erfolgt dann entsprechend der Vorgaben in der behördlichen Aufforderung. - Der formgerechte Antrag enthält höchstens fünf nicht nachvollziehbare Angaben. Nach einmaligem Nachfragen hat die Antragstellerin die Angaben korrigiert oder deren Ansatz nachvollziehbar begründet. Ohne behördliche Aufklärung und Berichtigung hätte sich der Antragswert um nicht mehr als 1% geändert. 	Erhöhung der Gebühren um 25%
Stufe 4	<ul style="list-style-type: none"> - Der formgerechte Antrag wurde auch nach Aufforderung nicht innerhalb verlängerter Frist eingereicht (neben der rechts stehenden Gebührenerhöhung kann in diesem Fall die Durchsetzung der Anordnungen der Regulierungskammer nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen geltenden Vorschriften, die ggf. mit weiteren Kosten verbunden ist, erfolgen). - Der formgerechte Antrag enthält höchstens fünf nicht nachvollziehbare Angaben. Nach einmaligem Nachfragen hat die Antragstellerin die Angaben korrigiert oder deren Ansatz nachvollziehbar begründet. Ohne behördliche Aufklärung und Berichtigung hätte sich der Antragswert um mehr als 1%, aber nicht mehr als 5% geändert. <p>Sondersachverhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Antragstellerin hat den Erhebungsbogen verändert, ohne im Rahmen der Antragstellung darauf hinzuweisen. - Die Antragstellerin hat – bereits in Vorjahren genehmigte – IST-Angaben in Höhe oder Struktur verändert (z.B. Anlagengruppen des enthaltenen Sachanlagevermögens 2017), ohne dies zu begründen und eine Überleitrechnung vorzulegen. - Die Antragstellerin hat Sachverhalte erneut beantragt, die in früheren Verfahren bereits rechtskräftig abgelehnt wurden, ohne im Rahmen der Antragstellung darauf hinzuweisen und dies zu begründen. 	Erhöhung der Gebühren um 50%
Stufe 5	<ul style="list-style-type: none"> - Der formgerechte Antrag enthält mehr als fünf nicht nachvollziehbare Angaben - der Antragswert hätte sich ohne behördliche Aufklärung und Berichtigung um mehr als 5% geändert. 	Erhöhung der Gebühren um 100%

	- Nachfragen der Regulierungskammer wurden nicht eindeutig nachvollziehbar beantwortet.	
--	---	--

Bei Überschneidung mehrerer individueller Gebührentatbestände kommt lediglich der höhere Aufschlag zur Anwendung (keine Kumulation).

Nachfragen der Regulierungskammer können generell schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Erfolgt die Sachverhaltsaufklärung erst im Rahmen der Anhörung, kommt die Übersendung des Anhörungsschreibens der behördlichen Aufforderung zur Nachbesserung gleich. Der entstandene Prüfungsaufwand rechtfertigt einen individuellen Aufschlag der Stufe 4. Die Antragstellerin hat im Antrag vom 30.07.2019 im Tabellenblatt D1_BKZ_NAKB_SoPo des Erhebungsbogens im Feld NetzID keine Informationen hinterlegt. Dies hatte zur Folge, dass im Erhebungsbogen im Tabellenblatt B_KKAuf in der Kalkulation die Baukostenzuschüsse/Netzanschlusskostenbeiträge/Sonderposten nicht abgezogen wurden. Die Regulierungskammer hat die NetzID entsprechend ergänzt. Dadurch erfolgte der Abzug der Baukostenzuschüsse/Netzanschlusskostenbeiträge/Sonderposten und somit eine Kürzung des beantragten Kapitalkostenaufschlags in Höhe von 3.702 €. Dies entspricht einer Kürzung größer 1%.

In dem gegenständlichen Verwaltungsverfahren bestand kein Anlass zur Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß § 91 Abs. 3 Satz 3 EnWG.

Die Gesamtgebühr berechnet sich wie folgt:

Verwaltungsaufwand + (Kapitalkostenaufschlag x 0,0015) + individueller Aufschlag = Gesamtgebühr.

In dem vorliegenden Verfahren wurde ein Kapitalkostenaufschlag von insgesamt 107.190 € genehmigt. Die zu erhebende Gebühr beträgt somit

1.366,18 €

(= [750 € + 107.190 € x 0,0015] x 1,5).

Der fällige Betrag ist bis zum 13.02.2020 unter Angabe des unten genannten Verwendungszwecks auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger / Begünstigter: TMUEN
Kreditinstitut des Begünstigten: Landesbank-Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE36 8205 0000 3004 4441 33
Verwendungszweck/**Kassenzeichen**: 9001 201 421 728

Die Gebühr ist zwingend unter Angabe des Kassenzeichens (siehe Verwendungszweck) zu überweisen, da eine korrekte Zuordnung bei der Buchung sonst nicht möglich ist.

V.

Die Anlagen A1 und A2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Regulierungskammer Thüringen (Hausanschrift: Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Thüringer Oberlandesgericht Jena (Hausanschrift: Rathenaustraße 13, 07745 Jena) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG). Unter anderem bleibt die Antragstellerin daher auch im Falle der rechtzeitigen Erhebung der Beschwerde zur Zahlung der Verwaltungskosten verpflichtet.

Erfurt, den 28.01.2020

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzerin

Hans-Christian Pultke

Dr. Annett Schmalenberger

Nadine Brück